

S a t z u n g

der

**Theatergesellschaft
Bad Endorf eV**

Stand: 16.10.2010

§ 1

Die Theatergesellschaft Bad Endorf eV mit dem Sitz in Bad Endorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO dadurch, dass unter Ausschluss jeglicher politischer Bestrebungen durch die Aufführung von Theaterstücken hauptsächlich religiöser Tendenz die dramatische Volkskunst gehegt und gepflegt wird.

Die Gesellschaft verfolgt die mildtätigen Zwecke im Sinne von § 53 AO und die kirchlichen Zwecke im Sinne des § 54 AO als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Sie beschafft Mittel und leitet diese an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts zweckgebunden zur Förderung der Zwecke im Sinne dieser Satzung weiter. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand (Ausschuss) ist jedoch ermächtigt, Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einzelne Kosten (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

§ 1c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand des Vereins kann für seine Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft der jeweilige Ausschuss.

§ 2

Die ausführenden Organe sind

- die Vorstandschaft,**
- der Ausschuss und**
- die Generalversammlung.**

§ 3

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorstand,
- dem 2. Vorstand,
- den zwei Spielleitern,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer.

§ 4

Der Ausschuss setzt sich zusammen:

- a) aus dem 1. Vorstand,
- b) aus dem 2. Vorstand,
- c) aus den 2 Spielleitern,
- d) aus dem Kassier
- e) aus dem Schriftführer,
- f) aus den acht Beisitzern,
- g) aus den jeweiligen Ehrenvorständen und Ehrenspielleitern.

Zu den jeweiligen Sitzungen können Fachleute beratend hinzugezogen werden.

§ 5

Die Vereinsvorstände sowie die unter § 4 Buchstaben d) – f) bezeichneten Ausschussmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder alle fünf Jahre durch die Generalversammlung in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit gewählt. Dasselbe gilt auch für die beiden Kassenprüfer. Bedingung für die Wählbarkeit ist, dass das zu wählende Ausschuss- oder Vorstandsmitglied mindestens zwei Jahre der Gesellschaft aktiv als Mitglied angehört hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Ihnen obliegt die innere und äußere Verwaltung der Gesellschaft. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Der 1. bzw. 2. Vorstand kann über Einzelausgaben bis EUR 500,--, die Vorstandschaft über Einzelausgaben bis zu EUR 5.000,-- und der Ausschuss bis EUR 10.000,-- bestimmen.

§ 7

Der Schriftführer hat die Protokolle und Berichte über die Vorstandschafts- und Ausschuss-Sitzungen sowie die Generalversammlung und sonstige Vereinsaktivitäten zu führen und zu unterzeichnen.

§ 8

Der Kassier hat Rechnung zu führen über Einnahmen und Ausgaben und das Kassenbuch mit den Belegen am Ende jeder Spielzeit zur Prüfung vorzulegen. Ein entsprechender Auszug sowie Angaben über den Spielerfolg ist der jeweiligen Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Zahlungen aus der Theaterkasse dürfen nur auf Anweisung der Vorstände erfolgen. Für nicht angewiesene Zahlungen ist der Kassier haftbar, sofern nicht nachträglich Genehmigung erfolgt.

§ 9

Die zwei Spielleiter werden vom Ausschuss bestimmt.

§ 9a

Der 1. und 2. Fähnrich werden von der Generalversammlung gewählt.

§ 10

Für die Mitarbeit an den Theateraufführungen erhalten die Teilnehmer eine angemessene Vergütung (Gage und Zehrgeld). Der Ausschuss entscheidet über

- 1. Angelegenheiten die das Spiel, die Garderobe, Neuanschaffungen, Musik betreffen,**
- 2. Höhe von Gage und Zehrgeld,**
- 3. Aufwandsentschädigungen,**
- 4. Ehrenamtszuschalen.**

§ 11

Der Ausschuss und die Vorstandschaft treffen sich je nach Bedarf zu Beratungen. Alljährlich nach Schluss der Spielsaison findet eine Generalversammlung statt bei der Rechenschaftsbericht sowie Protokolle und Kassenbericht bekannt gegeben sind. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) die Vereinssatzung geändert werden soll;**
- b) Ausgaben über EUR 10.000,-- erforderlich sind;**
- c) ein schriftlicher Antrag, von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschrieben, aus einem besonderen Grund eingereicht wird;**
- d) die Vorstandschaft oder der Ausschuss die Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung für notwendig hält.**

§ 12

Die Einberufung sämtlicher Sitzungen und Versammlungen erfolgt durch den Vorstand. Über den Zeitpunkt der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung ist im Oberbayerischen Volksblatt, Lokalteil Bad Endorf, mindestens 8 Tage vorher hinzuweisen. Ausschusssitzungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher den Ausschussmitgliedern schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Eine Mindestanzahl von anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern ist nicht notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorstand zwei Stimmen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 aller Ausschussmitglieder anwesend sind. Auch im Ausschuss hat der 1. Vorstand bei Stimmgleichheit zwei Stimmen.

§ 14

Die Gesellschaft setzt sich aus den Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und den Fördermitgliedern zusammen.

§ 15

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen werden, wenn sie einen guten Leumund besitzen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Mit der Aufnahme wird das Mitglied stimm- und wahlberechtigt und hat die Vereinssatzung anzuerkennen.

§ 16

Der Ausschuss bestimmt über die Ehrenmitgliedschaft. Diese kann an Personen erteilt werden, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind wie Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

§ 16a

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der 1. Vorstand. Die Fördermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 17

Die Mitgliedschaft nach § 14 endet:

- a) durch den Tod,**
- b) durch den freiwilligen Austritt,**
- c) durch Ausschluss,**
- d) durch Auflösung der Gesellschaft.**

Der freiwillige Austritt kann für Mitglieder nur nach beendeter Spielsaison erfolgen und ist dem 1. Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ist der Gesellschaft durch den Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds materieller Schaden entstanden, so ist diejenige Person zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 18

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn eine absichtliche Zuwiderhandlung gegen den Zweck und die Grundsätze der Gesellschaft vorliegen;**
- b) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;**
- c) bei Schädigung der Gesellschaft durch unehrenhaftes Betragen.**

Über den Ausschluss bestimmt der Ausschuss mit mindestens zweidrittel Stimmenmehrheit. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss des Ausschusses schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen. Berufung gegen den Ausschluss muss innerhalb von acht Tagen nach dem bekannt gemachten Ausschluss erfolgen. Ein ausscheidendes Mitglied nach § 14 hat keinen Anspruch auf Vermögensteils der Gesellschaft.

§ 19

Jedes Mitglied hat jährlich einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Mindestmitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird vom Ausschuss festgelegt.

§ 20

Schlichtung von Beleidigungen oder eventuellen Zurücksetzungen beim Spiel erfolgt nach Anzeige beim Vorstand durch die Vorstandschaft.

§ 21

Die aufzuführenden religiösen Spiele werden durch den Ausschuss gewählt. Das zur Aufführung gewählte Stück bedarf der Absprache mit dem jeweiligen Pfarrvorstand von Bad Endorf. In der Generalversammlung werden die Mitglieder von der Wahl des Spieles verständigt. Die aufzuführenden Sommerstücke (Lustspiele) werden vom jeweiligen Spielleiter und den Vorständen ausgewählt.

§ 22

Die Rollenverteilung im religiösen Spiel wird vom Spielleiter vorgeschlagen und vom Ausschuss beschlossen. Die Rollenverteilung im Sommerstück (Lustspiel) wird vom Spielleiter vorgeschlagen und von der Vorstandschaft beschlossen. Die Rollenverteilung erfolgt ohne Berücksichtigung auf Person und Stand, aber mit Rücksicht auf Tüchtigkeit und Eignung. Die zugeordneten Rollen sind nach besten Kräften auszufüllen. In allen Punkten sind die Anordnungen des Spielleiters zu beachten.

§ 23

Mitwirkende beim Spiel, die geschminkt sind und bereits Spielkleidung tragen, dürfen sich unter keinen Umständen im Zuschauerraum oder außerhalb des Theaterhauses aufhalten. Ebenso ist es untersagt, sich durch Fenster und Türen dem Publikum zu zeigen.

§ 24

Jeder Mitwirkende ist für seine Garderobe haftbar. Nach Spielschluss ist dieselbe an dem hierfür bestimmten Platz abzulegen und in Ordnung zu halten.

§ 25

Sämtliche Mitwirkende und das gesamte beim Spiel beschäftigte Personal haben sich zu der vom 1. Vorstand bestimmten Zeit im Theaterhaus einzufinden und bis zum Ende des Spiels dort zu verbleiben. Die angesetzten Proben sind pünktlich zu besuchen. Entschuldigungen sind an den Spielleiter zu richten.

§ 26

Nichtmitwirkenden ist der Zugang zur Bühne und den Garderoben während des Spiels untersagt.

§ 27

Die Mitwirkenden halten sich zum Auftritt in den Garderoben bereit. Auf den Bühnenzugängen halten sich nur die jeweils Auftretenden bereit.

§ 28

Im Zuschauerraum und an den Eingangtüren wirken die vom 1. Vorstand namhaft gemachten Mitglieder als Billeteure. Diese haben die Pflicht, die Eintrittskarten zu kontrollieren, die Plätze anzuweisen und Zuschauer, die das Spiel stören, zu verwarnen. Auch haben sie für die notwendige Ruhe während der Aufführung zu sorgen und bis zum Ende des Spieles an ihrem Platz zu verbleiben. Dem 1. Vorstand sind sie für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 29

Spielordnung und Vorsichtsregelung werden im Bühnenraum durch Anschlag bekannt gegeben und sind unbedingt zu beachten. Jeder Mitwirkende ist während seiner aktiven Tätigkeit für den Verein mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 10.000,-- gegen Invalidität versichert.

§ 30

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder der in einer Generalversammlung Anwesenden beschlossen werden. Die Auflösung ergibt sich von selbst, wenn die Gesellschaft nicht mehr als drei Mitglieder hat. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus d. Ä., Wasserburger Str. 4, in 83093 Bad Endorf zur Verwaltung bis zur Neubildung einer ähnlichen Gesellschaft mit dem gleichen Zweck und gleichen Zielen, wie sie § 1 und § 1a besagen, zu. Sollte eine ähnliche Gesellschaft innerhalb von drei Jahren nicht mehr zustande kommen, fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft der Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus d. Ä. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31

Diese Satzung tritt zum 16.10.2010 in Kraft. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.